Jahrgang 49 | KW 5 | Donnerstag, 1. Februar 2024

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2024

1. Bericht des Bürgermeisters

Am 15.02.2024 wird der Landtagsabgeordnete Thomas Dörflinger einen Besuch in der Gemeinde machen. Nach einem Austausch mit dem Bürgermeister wird er als verkehrspolitischer Sprecher die Spedition Feldmann besuchen. Im Anschluss besichtigt er das FFW Haus in Unteressendorf und trifft sich mit den Jugendlichen der Landjugend. Hierzu ist der Gemeinderat herzlich eingeladen.

In den ehemaligen Räumen der Raiffeisenbank hat ein ambulanter Pflegedienst eröffnet. Bürgermeister Jäckle zeigte sich erfreut, dass in der Gemeinde nun ein weiteres Angebot zur Verfügung steht um „daheim alt zu werden".

Bürgermeister Jäckle berichtet, dass er vergangenes Jahr nochmals den Versuch gestartet hat, einen gemeinsamen Geldautomaten der Kreissparkasse zusammen mit der Volksbank in Hochdorf zu installieren. Er hätte es sich hierbei vorstellen können, dass die Örtlichkeit von Seiten der Gemeinde kostenfrei zu Verfügung gestellt wird. Nun kam aber die abschließende Rückmeldung, dass die Unterhaltungskosten trotzdem zu teuer wären und sich der Betrieb, insbesondere durch das deutlich geänderte Nutzungsverhalten der letzten drei Jahre nicht mehr finanziell lohnt. BM Jäckle konnte die Zahlen zur Betriebsführung einsehen und bestätigte dies.

Ferner berichtet BM Jäckle, dass die Gemeinde für zwei praxisintegrierte Ausbildungsstellen eine Förderzusage (im Rahmen KiTa-Qualitätsgesetz) in Höhe von 46.550 € erhalten wird.

2. Bekanntgabe nichtöffentlich oder im Umlaufverfahren gefasster Beschlüsse

Keine Bekanntgabe nichtöffentlich oder im Umlaufverfahren gefasster Beschlüsse.

3. Vorstellung der geplanten Umbau- und Sanierungsarbeiten Gemeindehalle Unteressendorf

Bürgermeister Jäckle erläuterte die geplanten Umbau- und Sanierungsarbeiten, die für die Gemeindehalle Unteressendorf geplant sind. Das Ziel sei es, die Halle mit überschaubarem finanziellem Aufwand für die nächsten 20 bis 30 Jahre zu rüsten. Im Anschluss erläuterte Architekt Michael Gapp die geplanten Maßnahmen anhand einer Präsentation. Eine umfassende energetischen Sanierung (z. B. mit einem Verbunddämmsystem) würde sich durch die punktuelle Nutzung nicht amortisieren. Daher bleibe es bei einer Hochtemperaturheizung. Für Pellets-Heizungen gebe es seit 01.01.2024 wieder Zuschüsse, diese sollen kombiniert werden (aus Ausgleichsstock, BAFA, KfW etc.) um möglichst alles auszuschöpfen. Für die weitere Planung werde man sich zunächst mit den Vereinsvorständen besprechen, danach werde die Genehmigungsplanung fertiggestellt.

4. Abwasserbeseitigung in Benzenhaus

Der Gemeinderat im Jahr 2013 beschlossen, das aufgrund der hohen Anschlusskosten die Weiler Benzenhaus und Scharben nicht an die örtliche Kanalisation angeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden die Weiler bisher dezentral entsorgt und mussten die Gruben hierfür regelmäßig leeren lassen. Die Grundstückseigentümer von Benzenhaus möchten nun selbst tätig werden und einen Anschluss an die Kanalisation der Gemeinde herstellen. Hierfür gibt es derzeit ein entsprechendes Förderprogramm vom Land. Der Gemeinderat stimmte der Herstellung des Kanalanschlusses in Benzenhaus zu. Die Planungskosten sowie die Genehmigungs-, Entschädigungs- und Notargebühren werden von der Gemeinde übernommen. Nach Fertigstellung des Kanalanschlusses, werden Sammelpumpwerk und Abwasserdruckleitung in das Eigentum der Gemeinde übernommen. Im Gegenzug sind von den Nutzern die entsprechende Erschließungsbeiträge für den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz zu leisten.

5. Wasserversorgung Hochdorf - Verlängerung der Betriebsführung durch die e.wa riss Netze GmbH

Der Betriebsführungsvertrag mit der e.wa riss Netze GmbH für die Wasserversorgung in Hochdorf ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Bereits an der Gemeinderatssitzung im Dezember 2023 wurde seitens der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, dass auf eine öffentliche Ausschreibung der Dienstleistung verzichtet und ein Verlängerungsvertrag mit der e.wa riss Netze GmbH abgeschlossen werden sollte. Die an der damaligen Sitzung vom Gremium beantragte Präzisierung der Preisgleitklausel wurde im Vertragsentwurf entsprechend berücksichtigt. Die automatische Verlängerungsoption wurde ebenfalls gestrichen, so dass der Vertrag zum 31.12.2028 ausläuft. Nach kurzer Beratung wurde beschlossen, die e.wa riss Netze GmbH für die nächsten fünf Jahre mit der Betriebsführung der Wasserversorgung Hochdorf zu beauftragen.

6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Der Haushaltsplan wurde von der Kämmerin Frau Wübert anhand einer Präsentation vorgestellt. Das Gremium stimmte der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2024 inklusive aller Anlagen zu.

7. Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024 - Wahl des Gemeindewahlausschusses
Frau Jedlitschka erläuterte den Sachverhalt anhand der Vorlage, woraufhin der Gemeinderat der Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 zustimmte. Für den Gemeindewahlausschuss werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie drei Beisitzer und deren Stellvertreter gewählt.

Es wurden folgende Personen in den Gemeindewahlausschuss gewählt:

Vorsitzende	Creutzfeldt Christa	Hochdorf
Stellv. Vorsitzende	Brunner Julia	Bad Waldsee
Beisitzerin	Huber Wiltrud	Hochdorf
Stv. Beisitzerin	Mönig Nadine	Hochdorf
Beisitzer	Kibler Thomas	Unteressendorf
Stv. Beisitzerin	Höbel Birgit	Hochdorf
Beisitzer	Müller Kathrin	Schweinhausen
Stv. Beisitzerin	Denninger Brigitte	Hochdorf

Der Bildung der Wahlbezirke wurde wie vorgeschlagen zugestimmt.

8. Annahme von Spenden
Die Spenden wurden vorgestellt und vom Gremium angenommen.

9. Bekanntgaben und Verschiedenes
BM Jäckle gab bekannt, dass er auf der Liste der CDU als Nicht-Parteimitglied bei der Wahl zum Kreistag antreten werde.

Haushaltssatzung 2024

In der Gemeinderatssitzung vom 23. Januar 2024 wurde der Haushalt 2024 beschlossen. Der Haushaltsplan ist vom 25.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 im Rathaus öffentlich ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Die Haushaltssatzung ist auf der Homepage der Gemeinde Hochdorf unter www.gemeinde-hochdorf.de | Rathaus & Service | Ortsrecht | Satzungen & Richtlinien dauerhaft einsehbar.

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biberach

1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035 - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biberach hat in öffentlicher Sitzung am 20. Dezember 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 beschlossen. Grund dafür sind Änderungen von Planflächen in den Gemeinden Attenweiler , der Stadt Biberach und der Gemeinde Maselheim.

- Attenweiler: Aufnahme der Wohnbaufläche „Aspenäcker“ und Aufgabe der geplanten Wohnbaufläche „Ziegeläcker“
- Biberach: Verlagerung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel“ und Neuausweisung von 2 gewerblichen Bauflächen, bisher Sonderbauflächen im Bereich des Gebietes „Brunnadern“
- Maselheim: Aufnahme der Wohnbaufläche „Brühläcker, Aufgabe der bisherigen Wohnbauflächen „Ziegelweg“ und „Ellmannsweiler-Breite“ sowie Aufnahme von weiteren Sonderbauflächen für Solarenergie (in Laupertshausen „Solarenergie – Oberer Schleifweg“ und in Sulmingen „Solarenergie Wanne“ und „Solarenergie – Romersbühl“, bisher landwirtschaftliche Flächen).

Die Verwaltungsgemeinschaft Biberach besteht aus der Stadt Biberach und den Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035 werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

09.02.2024 bis zum 06.03.2024 (je einschließlich)

auf den Seiten der Stadt Biberach unter https://biberach-riss.de/öffentliche-Beteiligungsverfahren/ veröffentlicht.

Zusätzlich können die Unterlagen im Flur des Stadtplanungsamtes Biberach, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Der barrierefreie Zugang befindet sich im Innenhof des Gebäudes Museumstraße 2. Zudem kann die Planung im o.g. Zeitraum auch in den Rathäusern der Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formelle Planauslage nur im Stadtplanungsamt Biberach erfolgt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Die Abgabe soll elektronisch, per E-Mail an stadtplanungsamt@biberach-riss.de , erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch postalisch (Stadt Biberach, Stadtplanungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach), oder mündlich zur Niederschrift eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Hochdorf, den 29.01.2024
gez. Stefan Jäckle
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Gemeinde Hochdorf	Biberach

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.**

In der Gemeinde Hochdorf sind dabei insgesamt 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilortswahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Hochdorf	**5**	**5**
Schweinhausen	**4**	**4**
Unteressendorf	**3**	**4**

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024** bis **18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Hauptstraße 29, 88454 Hochdorf** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen

Nicht wählbar sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt, Hauptstraße 29, 88454 Hochdorf**– kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen

sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt, Hauptstraße 29, 88454 Hochdorf**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 29, 88454 Hochdorf** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Hauptstraße 29, 88454 Hochdorf** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Hochdorf, 1. Februar 2024
Bürgermeisteramt
Stefan Jäckle, Bürgermeister

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Biberach-Mitte“

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 04.01.2024, Aktenzeichen 14-5/2207.3-9 Biberach-Mitte gemäß § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die am 21.09./05./19./20./23. und 25.10.2023 unterzeichnete Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses genehmigt.

Diese hat folgenden Inhalt:

Präambel

Die Städte Biberach und Bad Schussenried sowie die Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen bilden ab 01.01.2021 zusammen den gemeinsamen Gutachterausschuss

„Biberach-Mitte“

und übertragen die Zuständigkeiten im Bereich des Gutachterausschusswesens nach § 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) auf die Stadt Biberach. Mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wird ein neuer gemeinsamer Gutachterausschuss eingerichtet.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung -GuAVO) vom 11. Dezember 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. September 2017 in Verbindung mit §25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Bad Schussenried und die Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen übertragen mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung die ihnen nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses nach §§ 192 – 197 Baugesetzbuch (BauGB) in vollem Umfang auf die Stadt Biberach.

(2) Die Stadt Biberach erfüllt anstelle der in § 1 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Biberach über.

(3) Die zu übertragenen Aufgaben sind zu unterscheiden in einen

(a) hoheitlichen Bereich:
Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB)
Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB)
Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 BauGB)

und einen

(b) gutachterlichen Bereich (gewerbliche Tätigkeit):
Die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken (§ 193 Abs. 1 BauGB).

(4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übernimmt darüber hinaus für die Stadt Biberach die Erstellung des Mietspiegels nach § 558c BGB.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

(1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird ab 01.01.2021 bei der Stadt Biberach ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet und eine Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eingerichtet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt die Bezeichnung „Gutachterausschuss Biberach-Mitte“. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der bestehenden Gutachterausschüsse der in §1 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden.

(2) Die Mitgliedskommunen beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung, sowohl in digitaler als auch analoger Form, z. Bsp. Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), Bodenrichtwertkarten, Flächennutzungsplan, Orthofotos, kommunale Satzungen, Bebauungspläne, Sanierungsgebiete.

(3) Die bei den Mitgliedskommunen eingehenden Kaufvertragsurkunden werden ab 01.01.2021 von den Beteiligten spätestens innerhalb von 4 Wochen an die gemeinsame Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.

(4) Die Mitgliedskommunen benennen der gemeinsamen Geschäftsstelle je einen Ansprechpartner aus ihrer Verwaltung.

§ 3 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Gutachterbestellung

(1) Die Mitgliedskommunen benennen nach Maßgabe von § 192 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung erfahrene Personen, die von der Stadt Biberach zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden. Die Anzahl der Gutachter richtet sich nach der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO). Es gilt folgender Schlüssel:

Einwohnerzahl	Anzahl der Gutachter
0-10.000	4
10.001-15.000	5
15.001-20.000	6
20.001-25.000	7
25.001-35.000	8
35.001-45.000	9

(2) Die Stadt Biberach stellt den Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Amt des Vorsitzenden kann mit der Position des Sachverständigen für Immobilienwertermittlung der Geschäftsstelle verknüpft werden.

(3) Jede beteiligte Mitgliedskommune schlägt der Stadt Biberach Ihre Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss vor. Es wird aus jeder Mitgliedskommune ein stellvertretender Vorsitzender benannt. Die zuständige Finanzbehörde schlägt zudem einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor.

(4) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Biberach gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

(5) Bei Tätigkeiten des Gutachterausschusses in den Mitgliedskommunen- insbesondere bei Verkehrswertgutachten- sollen vorrangig Gutachter aus den Mitgliedkommunen eingesetzt werden. Benachbarte Kommunen sollen sich gegenseitig bei Bedarf vertreten.

(6) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte sollen mindestens 2 Gutachter je Mitgliedskommune und ein Gutachter von der Finanzbehörde beteiligt werden. Die Geschäftsstelle wird die Entwürfe zu den Bodenrichtwerten mit den Gutachtern aus der betreffenden Mitgliedskommune vorbesprechen. Im Übrigen gilt § 5 GuAVO.

§ 4 Geschäftsstelle und Ausstattung

(1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Biberach eingerichtet.

(2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Biberach. Sie verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen. Die Räumlichkeiten werden von der Stadt Biberach gestellt.

(3) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird mit 3,0 Stellen ausgestattet. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben oder Veränderung der Einwohnerzahl ein Mehr- oder Minderbedarf so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 5 Vertraulichkeit der Daten

(1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten usw.) ergeben.

(3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(4) Die Verpflichtung zu Geheimhaltung gilt auch über die Amtszeit der handelnden Personen hinaus.

(5) Für die Befangenheit gelten die Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) und der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

§ 6 Gebührenerhebung, Kostenerstattung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

(1) Die Stadt Biberach erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Entgelte sowie Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

(2) Die Mitgliedskommunen erstatten der Stadt Biberach den nicht anderweitig gedeckten Aufwand ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung für den hoheitlichen Bereich nach § 1 Abs. 3 (a).

(3) Für den gutachterlichen Bereich nach § 1 Abs. 3 (b) strebt die Stadt Biberach eine Kos- tendeckung über Gebühreneinahmen an.

(4) Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der in § 1 Abs. 1 genannten Mitgliedskommunen zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Stichtag 30.06. des Vorjahres vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 Gemeindeordnung (GemO).

(5) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Kalenderjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten nach Abs. 2 bilden:

(a) Personalkosten einschließlich der Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen und Reisekosten

(b) pauschale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 40 % der Personalkosten

(c) Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO.

(6) Die Stadt Biberach erstellt zum 28.02. des Folgejahres eine Abrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen. Die Erstattung durch die Mitgliedskommunen erfolgt binnen eines Monats nach Zugang der Abrechnung.

(7) Im Falle von Zahlungsrückständen sind nach den geltenden kommunalabgabenrechtli- chen Vorschriften Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende (gem. § 25 Abs. 4 GKZ) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Beteiligten verpflichtet eine Än- derung der Vereinbarung herbeizuführen.

(4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Biberach Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis

zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8 Übergangsbestimmung

(1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle soll zum 01.01.2021 erfolgen.

(2) Bisher bei den Geschäftsstellen der abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen ab 01.01.2021 auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die vor 01.01.2021 beantragten Verkehrswertgutachten nach Möglichkeit bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung abgearbeitet sind.

(3) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 (gültig ab 01.01.2021) werden von allen Beteiligten bis zum 31.12.2020 von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen und veröffentlicht.

(4) Die bisherigen Gutachterausschüsse, deren Geschäftsstellen und die bisherige gemeinsame Geschäftsstelle des Verwaltungsraumes Biberach werden zum 31.12.2020 aufgelöst. Die Dienststempel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerten.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Mitgliedskommunen haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung wird am 01.01.2021 rechtswirksam, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) Die Beteiligten Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist elffach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) erhalten je eine Ausfertigung.

Gez. Norbert Zeidler,
Oberbürgermeister, für die Stadt Biberach
Gez. Achim Deinet,
Bürgermeister, für die Stadt Bad Schussenried
Gez. Roland Grootherder,
Bürgermeister, für die Gemeinde Attenweiler
Gez. Guntram Grabherr,
Bürgermeister, für die Gemeinde Eberhardzell
Gez. Stefan Jäckle,
Bürgermeister, für die Gemeinde Hochdorf
Gez. Jürgen Schell,
Bürgermeister, für die Gemeinde Ingoldingen
Gez. Marc Hoffmann,
Bürgermeister, für die Gemeinde Maselheim
Gez. Florian Hänle,
Bürgermeister, für die Gemeinde Mittelbiberach
Gez. Heiko Graf,
Bürgermeister, für die Gemeinde Ummendorf
Gez. Wolfgang Jautz,
Bürgermeister, für die Gemeinde Warthausen

Verkehrsrechtliche Anordnung

Am Montag, den 05.02.2024 ist ab 7:00 Uhr der Blumenweg in Höhe Hausgrundstück Nr. 3 für den Fahrzeugverkehr halbseitig, für den Fußgängerverkehr vollständig gesperrt. Grund der Sperrung ist eine Kranstellung. Wir bitten Sie, den Bereich weiträumig zu umfahren.

Die Sperrung wird am Dienstag, den 06.02.2024 ab 17:00 Uhr aufgehoben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Hinweis in eigener Sache

Gemeinderat: Wir suchen Kandidatinnen und Kandidaten

Am 9. Juni 2024 wird für unsere Heimatgemeinde ein neuer Gemeinderat gewählt.

Hierfür suchen wir engagierte und interessierte Bürgerinnen und Bürger, die unser Gemeindeleben und die Zukunft unserer drei Teilorte mitgestalten möchten.
Wir laden alle Interessierten am **19.02.2024** um **19:30 Uhr** ins **Vereinsheim nach Hochdorf** ein, um gemeinsame Fragen, Ideen und Möglichkeiten zu besprechen.

Wir freuen uns auf Sie/Euch, egal ob alt oder jung, Frau oder Mann, unsere Gemeinschaft braucht jeden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf

Bei Fragen im Vorfeld dürfen Sie sich gerne an Gemeinderat Booch - telefonisch unter 0172 3517730 oder per E-Mail: thomas.booch@icloud.com - wenden.

Wichtige Termine: Februar 2024

Gemeinderat
20.02. Gemeinderatssitzung
Sitzungssaal Rathaus Hochdorf

Grüngutentsorgung bei Familie Heckenberger
Grüngutsammelplatz Kirchstraße 14 in Hochdorf
Samstag: 11:00 – 14:00 Uhr

Müllentsorgung
01.02. Gelber Sack
23.02. 12 – 17 Uhr Problemstoffsammlung In Bad Schussenried
(Karl-Etzel-Straße, beim Bauhof)
26.02. Restmüllabfuhr
27.02. Papierabfuhr
29.02. Gelber Sack

Steuern/Gebühren
15.02. Grund- und Gewerbesteuer

Sonstiges
03.02., 12 Uhr Kreisweiter Proberuf der Sirenen

Gemeinde Hochdorf

Zur Unterstützung unserer Kindergarten-Teams in unseren kommunalen KiTas in Hochdorf, Schweinhausen und Unteressendorf suchen wir zum September 2024 Mitarbeiter (m|w|d) im

Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) / Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Weitere Infos unter www.gemeinde-hochdorf.de.
Wir freuen uns auf Dich!

Bürgerbüro/Rathaus geschlossen

Am 7. und 8. Februar 2024 bleibt das Bürgerbüro wegen einer Weiterbildung geschlossen.

Am Donnerstagnachmittag des 8. Februar 2024 ist das Rathaus geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Sorgende Gemeinschaft

Sie benötigen Hilfe oder möchten andere unterstützen?

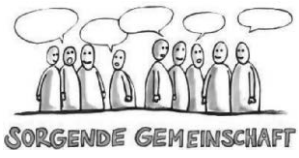

Das Vermittlungsteam bringt Hilfesuchende und Hilfeanbieter zusammen und ist von Montag bis Freitag jeweils von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr telefonisch erreichbar. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Sollten Sie uns nicht direkt erreichen, erfolgt ein Rückruf.

Telefonnummer: 0152 05213618
E-Mail-Adresse: sor-ge@lebensqualitaet-hochdorf.de
Infos auf www.lebensqualitaet-hochdorf.de

Notruftafel

NOTRUFNUMMERN
im Landkreis Biberach

Rettungsdienst / Notarzt	**112**
Feuerwehr	**112**
Polizei	**110**
Krankentransport	**07351 19222**
Ärztlicher Notdienst	**116117**
Zahnärztlicher Notdienst	**0761 12012000**
Sana-Klinik Biberach	**07351 55-0**
Ambulante Hospizgruppe Biberach	**0170 4889929**
Bahnhofmission Biberach	**07351 3400663**

Veranstaltungskalender

Veranstaltungen Februar 2024

04.02. Tauferinnerungsgottesdienst
Evangelische Kirchengemeinde
06.02. Seniorencafé Kirchengemeinde/Lebensqualität
06.02. Nachmittag für Ältere
Evangelische Kirchengemeinde
07.02. Burgwächternacht, Narrenzunft Burgwächter
Gemeindehalle Unteressendorf
09.02. Fasnet vom Musikverein Unteressendorf
Gemeindehalle Unteressendorf
13.02. Fasnetsumzug, anschließend Kaffee+Kuchen
Kindergarten Hochdorf, Gemeindehalle Hochdorf,
16.-18.02. VfB Camp vom TSV Hochdorf, Abt. Fußball
Sporthalle Hochdorf
17.02. Repair Café
Evangelische Kirchengemeinde
18.02. Funkenfeuer in Wettenberg
18.02. Generalversammlung Männerchor Unteressendorf
Gemeindehalle Unteressendorf
18.02. Generalversammlung Musikverein Hochdorf
Gemeindehalle Hochdorf
20.02. Nachmittag für Ältere
Evangelische Kirchengemeinde

21.02. Abteilungsversammlung TSV Hochdorf,
Abt. Breitensport
TSV Vereinsheim
23.-25.02. Probenwochenende, Musikverein Hochdorf
Gemeindehalle Hochdorf
24.02. Abteilungsversammlung TSV Hochdorf,
Abt. Tennis
TSV Vereinsheim
25.02. Schwäbisch Essen, FFW Abt. Schweinhausen
Gemeindehalle Schweinhausen
28.02. Vortrag „Der Boden unter unseren Füßen“,
OGV Schweinhausen
Vereinsheim OGV oder TSV

Das Landratsamt informiert

Ausländerbehörde am Montag und Dienstag, 5. und 6. Februar, geschlossen

Aufgrund einer Fortbildung bleibt die Ausländerbehörde des Landratsamts am Montag und Dienstag, 5. und 6. Februar ganztägig geschlossen. In dringenden Angelegenheiten sind die Beschäftigten über die E-Mail-Adresse auslaenderamt@biberach.de zu erreichen.

Kfz-Zulassungsbehörde bearbeitet Anliegen ab 1. Februar nur noch nach Terminvereinbarung

Ab dem 1. Februar 2024 werden Anliegen in der Kfz-Zulassungsbehörde Biberach sowie in den Außenstellen Laupheim, Ochsenhausen und Riedlingen nur noch nach Terminvereinbarung bearbeitet. Termine können über die Homepage des Landratsamts unter www.biberach.de, über die Hotline der Zulassungsbehörde unter 07351 52-6070 beziehungsweise direkt vor Ort gebucht werden.

Von der Terminpflicht ausgenommen sind Abmeldungen und Adressänderungen. Diese Anliegen können in der Hauptstelle in Biberach direkt an der Infotheke bearbeitet werden. In den Außenstellen muss hierfür eine Wartemarke am Terminterminal gezogen werden. Für eine bessere Planung empfiehlt das Landratsamt auch für diese Fälle eine vorherige Terminbuchung.

So funktioniert das Terminsystem: Über einen Klick auf den Button „*Terminvereinbarung bei der Zulassungsstelle*“ gelangt man auf eine Übersicht mit buchbaren Dienstleistungen. Hier kann das Anliegen ausgewählt werden. Bei einem Sonderfall ist die Auswahl „Sonstiges“ zu treffen. Wichtig ist, dass neben der Auswahl der Dienstleistung die richtige Anzahl der zu bearbeitenden Fälle angegeben wird. Nach Auswahl der entsprechenden Zulassungsstelle (Biberach, Laupheim, Ochsenhausen, Riedlingen) werden die nächsten freien Termine angezeigt und zur Auswahl gestellt. Nach der Buchung des Termins erhält die Kundin bzw. der Kunde eine Bestätigung per E-Mail mit der individuellen Terminnummer. Mit dieser Nummer können die Kunden am ausgewählten Tag zehn Minuten vorher an der Infotheke beziehungsweise am Terminterminal einchecken.

Das Verkehrsamt informiert:

Fahrsicherheitstrainings für Motorrad, PKW und E-PKW - Termine 2024

Das Verkehrsamt bietet ab Februar wieder verschiedene Fahrsicherheitstrainings an. Anmeldungen dazu nimmt das Verkehrsamt unter Telefon 07351 52-6240 oder unter www.biberach.de an. Erfahrene DVR-Trainer bieten abwechselnd Theorie- und Praxisübungen an und begleiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Tag.

Das Pkw-Fahrtraining dauert zirka acht Stunden und wird im eigenen Fahrzeug absolviert. Bei dem Training geht es in erster Linie darum, den Blick der Teilnehmer für Risikosituationen zu schärfen, um kritische Momente zu vermeiden. Gefahren sollen rechtzeitig erkannt werden, um darauf richtig und sicher zu reagieren.
Das Training kostet an Wochentagen 80 Euro und samstags 85 Euro pro Teilnehmer. Der Landkreis Biberach fördert die Teilnahme am Sicherheitstraining. Bezuschusst werden grundsätzlich Fahranfänger aus dem Landkreis Biberach in den ersten zwei Jahren nach Führerscheinerwerb. Der Eigenanteil beträgt dann nur noch 30 Euro. Ein Anspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.
Das Training für Senioren dauert zirka 4,5 Stunden und besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Gebühr für das Training beträgt 70 Euro. Einwohner des Landkreises Biberach, die 65 Jahre oder älter sind und dieses Angebot in Anspruch nehmen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 Euro.
Mitmachen können Seniorinnen und Senioren, die neue Sicherheitstechniken kennenlernen möchten und den Blick für Risikosituationen schärfen wollen, um kritische Momente zu vermeiden.
Das Basic-Motorrad-Training dauert zirka acht Stunden. Die Teilnehmer lernen, auf die wichtigen Dinge zu achten und die Fahrweise den Gegebenheiten anzupassen. Nach einer Theorieauffrischung geht es mit dem eigenen Motorrad in die Fahrpraxis. Die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining kostet 80 Euro. Der Landkreis Biberach fördert die Teilnahme an diesem Training mit einem Gutschein in Höhe von 35 Euro.
Zum ersten Mal wird dieses Jahr ein Pkw-Elektro-Training angeboten. Dieses ist speziell für E-Autos ausgelegt, um die Fahrphysik und die Möglichkeiten des Fahrzeugs kennenzulernen. Das Training kostet 85 Euro pro Teilnehmer und dauert zirka acht Stunden. Es wird wie das Pkw-Training bezuschusst.

Die Termine:

Pkw-Training:
Samstag, 10. Februar, 9 Uhr
Samstag, 24. Februar, 9 Uhr
Samstag, 23. März, 9 Uhr
Samstag, 24. August, 9 Uhr
Samstag, 21. September, 9 Uhr
Samstag, 2. November, 9 Uhr
Samstag, 30. November, 9 Uhr

Motorrad-Training:
Samstag, 20. April, 9 Uhr
Samstag, 4. Mai, 9 Uhr
Samstag, 18. Mai, 9 Uhr
Samstag, 15. Juni, 9 Uhr

Samstag, 29. Juni, 9 Uhr
Samstag, 7. September, 9 Uhr

Senioren-Training:
Freitag, 12. April, 9 Uhr
Freitag, 12. April, 13.30 Uhr
Freitag, 21. Juni, 9 Uhr
Freitag, 21. Juni, 13.30 Uhr
Samstag, 10. August, 9 Uhr
Samstag, 10. August, 13.30 Uhr
Freitag, 13. September, 9 Uhr
Freitag, 13. September, 13.30 Uhr

NEU Pkw-Elektro-Training
Samstag, 13. Juli, Beginn 9 Uhr

Die Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Biberach informiert

Gezieltes Förderprogramm des Landes stärkt Frauen mit Zuwanderungsgeschichte

Die Landesregierung stellt für die Unterstützung von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte in diesem Jahr zusätzliche Mittel in Höhe von mindestens 250.000 Euro zur Verfügung. Gefördert werden Anträge von Kommunen (Stadt- und Landkreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse) sowie von freien Trägern. Sie erhalten anteilige Förderzuschüsse für Projekte zur Integration von zugewanderten Frauen in den Arbeitsmarkt. Das Regierungspräsidium Stuttgart als Bewilligungsstelle übernimmt die Antragsberatung. Anträge mit dem vorgesehenen Antragsformular sind dort bis Donnerstag, 29. Februar 2024 abzugeben.

Nähere Informationen zum Förderprogramm sind auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de, Empowerment von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte, abrufbar.

Unterstützt werden Projekte, die zugewanderten Frauen bei der Entfaltung ihres eigenen Potenzials helfen und sie dabei unterstützen, ihre Chancen besser zu nutzen und am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Obstbaumschnitt-Seminartage auf der Airbase Laupheim

Obst- und Gartenbauakademie Biberach (OGAB) vermittelt Kunst der optimalen Baumschnitttechnik

Gegen Ende des Winters ist die beste Schnittzeit für Gehölze. Deshalb bietet die Obst- und Gartenbauakademie Biberach (OGAB) am Donnerstag, 15. Februar und Samstag, 17. Februar, jeweils von 9 bis 16 Uhr, einen Seminartag zum Schneiden von Obstbäumen auf der Laupheimer Air Base an. Der Seminartag findet in Zusammenarbeit mit Oberstleutnant und Flugsicherheitsstabsoffizier Birger Lässing vom Hubschraubergeschwader 64 statt.

Inhalte der Seminartage zum Obstbaumschnitt sind der fachgerechte Erziehungsschnitt an Jungbäumen sowie Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung juveniler und adulter Obstbaumbestände. Am Vormittag erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Casino des Hubschraubergeschwaders mehr über die Theorie von Wachstums- und Schnittgesetzen für den erfolgreichen Obstbau.

Im anschließenden Praxisteil lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die richtigen Techniken für den Schnitt an Jung- und vor allem Altbäumen. Hauptaugenmerk wird hier der Verjüngung- und Erneuerungsschnitt an jahrelang ungepflegten Bäumen sein. Zusätzlich vermitteln die Seminare Hintergrundwissen zur Kunst des Baumschneidens. Auch dem wichtigen Aspekt des Obstbaumschnitts im Zeichen des Klimawandels trägt dieser Seminartag Rechnung.

Angeleitet werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Obstbauexperten Dipl.-Ing. Alexander Ego und erfahrenen LOGL-Geprüften Fachwartinnen und Fachwarten für Obst- und Gartenbau. Die intensive Wissensvermittlung findet in Kleingruppen statt.

Benötigt wird der Witterung angepasste Kleidung, Werkzeug muss nicht mitgebracht werden. Die OGAB bittet um Beachtung der in der Anmeldung aufgeführten Sicherheitsbestimmungen.

Die Kosten pro Seminartag betragen 60 Euro inklusive Mittagessen und Skript
Ansprechpartner ist Alexander Ego,
E-Mail: alexander.ego@biberach.de,
Telefon 07351 52-6178
Anmeldung unter:
https://app1.edoobox.com/de/LWA/OGAB?edref=lwa
Anmeldeschluss ist Freitag, 9. Februar 2024.

Landwirtschaftsamt

Fachtag für landwirtschaftliche Direktvermarktung zum Thema „Kundentrends und nachhaltige Verpackungen“

Das Landwirtschaftsamt Biberach lädt für Dienstag, 27. Februar, in Kooperation mit dem Fachbereich Landwirtschaft am Landratsamt Sigmaringen zu einem überregionalen Fachtag ins Kloster Sießen, Bad Saulgau, ein. Der Fachtag beginnt um 9 Uhr und endet um 16.30 Uhr.

Das Thema Nachhaltigkeit spielt in unserer Gesellschaft zurecht eine immer größere Rolle. Nachhaltige Verpackungen werden zunehmend auch in der Direktvermarktung zu einem wichtigen Kaufkriterium. Referentin Dr. Sophia Goßner von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erläutert die Rahmenbedingungen und verpackungsrechtlichen Pflichten und gibt Tipps für praktikable Lösungsansätze. Anhand zahlreicher Anschauungsmaterialien werden Beispiele für nachhaltige, wertige und sparsame Verpackungssysteme vorgestellt.

Das Erkennen der aktuellen Verbraucherwünsche ist ein zentraler Erfolgsfaktor – in der Lebensmittelindustrie genauso wie in der landwirtschaftlichen Direktvermarktung. In Ihrem Fachvortrag „Wie tickt der Konsument?“ zeigt Prof. Dr. Andrea Maier-Nöth von der Hochschule Albstadt-Sig-

maringen, wie man Chancen für die Direktvermarktung daraus ableiten kann.
Der Wissensmarkt am Nachmittag bietet eine Mischung aus Fachvorträgen und Praxis-Austausch. In einem Beitrag erfahren die Teilnehmenden, was Verbraucher unter nachhaltigen Verpackungen verstehen und welche Erwartungen die Kunden an diese Verpackungen haben. Zwei weitere Themenangebote beschäftigen sich mit den Schwerpunkten „Unverpackt“ und „Mehrwegsysteme“.

Für die Teilnahme an der Fortbildung ist eine Anmeldung bis Montag, 12. Februar, über den Veranstaltungskalender des Landkreises Sigmaringen auf der Internetseite www.landkreis-sigmaringen.de/veranstaltungen erforderlich. Dort sind weitere Informationen und der Flyer zur Veranstaltung hinterlegt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Der Tagungsbeitrag beträgt 40 Euro inklusive Verpflegung und Getränken.

Landwirtschaft

Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.

Seminar „Steuerliche Betriebsaufgabe“
am Donnerstag, den 22. Februar 2024 um 13:30 Uhr im Gasthaus Traube in Betzenweiler.
Es werden alle Aspekte, welche mit der „Hofaufgabe“ zusammenhängen, erläutert.
Referenten: Rudolf Barthel, Steuerberater und Geschäftsführer der AGR Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Dieter Deiber, LBV-U und Niklas Kreeb, Geschäftsführer Bauernverband Biberach-Sigmaringen e. V.
Für Mitglieder betragen die Kosten 25 €/p. P., für Nichtmitglieder 50 €/p. P.
Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung:
Geschäftsstelle Biberach Tel. 07351/3476-10 oder
Geschäftsstelle Sigmaringen Tel. 07571/7309-10

Versammlung der Landwirte

Am 24.01.2024 konnte Ortsobmann Anton Schmid neben den anwesenden Landwirten auch Bürgermeister Stefan Jäckle und Michael Zettel, den Geschäftsstellenleiter des Kreisbauernverbandes, begrüßen. Anton Schmid blickte kurz auf die Herausforderungen während seiner fast drei Jahrzehnte im Ehrenamt zurück und verabschiedete sich aus diesem. Nach einem Dank für die geleistete Arbeit des scheidenden Ortsobmannes, übernahm Herr Zettel die Durchführung der anstehenden Neuwahlen. Thomas Albinger (Stellvertreter) und Verena Schmid wurden von der Versammlung als Nachfolger vorgeschlagen und gewählt. Auch Bürgermeister Jäckle fand Worte des Dankes für die ehrenamtliche Tätigkeit und zeigte sich solidarisch mit den Landwirten. Ein kurzer Überblick über die aktuelle Verbandsarbeit von Seiten Michael Zettels, rundete den Abend ab.

Kirchliche Mitteilungen

Gottesdienstanzeiger Seelsorgeeinheit Heimat Bischof Sproll

Gottesdienstordnung
für die Zeit vom 03.02.2024 – 11.02.2024

5. Sonntag im Jahreskreis

1. Lesung:	Ijob 7, 1-4.6-7
2. Lesung:	1 Kor 9, 16-19.22-23
Evangelium:	Mk 1, 29-39

Darstellung des Herrn - Lichtmess

1. Lesung:	Mal 3, 1-4 oder Hebr. 2, 11-12.13c
Evangelium:	Lk 2, 22-40

Kollekte für die Kirchengemeinde

Abkürzungen:

Ummendorf:	UD
Fischbach:	FB
Jordanbad:	JB
Schweinhausen:	SH
Hochdorf:	HD
Unteressendorf:	UE

Samstag, 03.02.2024

UD:	18.30 Uhr	Sonntagvorabendemesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen († Rita und † Franz Steib, † Franz Angele)

Sonntag, 04.02.2024 (Lichtmess)

UD:	09.45 Uhr	Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen
FB:	08.30 Uhr	Wortgottesfeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen
JB:	09.45 Uhr	Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen
SH:	08.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen
	14.30 Uhr	Taufe von Tonja Baur
HD:	10.30 Uhr	Rosenkranz
	11.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen († Elsa Grab)
UE:	19.00 Uhr	Eucharitiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Montag, 05.02.2024

JB:	09.00 Uhr- 12.00 Uhr	Eucharistische Anbetung

Dienstag, 06.02.2024

UD:	08.45 Uhr	Rosenkranz
	09.15 Uhr	Eucharistiefeier († Maria Ponczek)
UD:	19.30 Uhr	Ökumenischer Gebetskreis
HD:	19.00 Uhr	Eucharistische Anbetung

Mittwoch, 07.02.2024

HD:	08.00 Uhr	Schülergottesdienst
	16.30 Uhr	Rosenkranz

Donnerstag, 08.02.2024
FB: 18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Eucharistiefeier
HD: 08.30 Uhr Rosenkranz
09.00 Uhr Eucharistiefeier
UE: 18.00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 09.02.2024
FB: 16.00 Uhr Taufe von Palina Wagner

Samstag, 10.02.2024
UD: 18.30 Uhr Sonntagvorabendemesse
(† Theo und † Franz Lutz, † Adelbert und † Maria Köhler, † Karl Keck, Stanislaus Boback und nach Meinung)

Sonntag, 11.02.2024
UD: 09.45 Uhr Eucharistiefeier
FB: 08.30 Uhr Eucharistiefeier
JB: 09.45 Uhr Eucharistiefeier
SH: 11.00 Uhr Eucharistiefeier
UE: 09.45 Uhr Wortgottesfeier

Pfarramt Ummendorf
Biberacher Str. 6, 88444 Ummendorf
Tel. 07351/24453
Fax 07351/31602
E-Mail: StJohann.Ummendorf@drs.de
www.se-heimat-bischof-sproll.drs.de

Öffnungszeiten Pfarramt:
Dienstag: 8.00 durchgehend bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Montag und Mittwoch geschlossen
Freitag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Pfarrer Jürgen Sauter
Tel. 07351/24453
E-Mail: juergen.sauter@drs.de

Gemeindeassistent
Sebastian Mayr
Tel. 07351/4214610
E-Mail: sebastian.mayr@drs.de

Gemeinschaftliche Kirchenpflege
Silke Best
Tel. 07351/4214606
E-Mail: silke.best@drs.de

Organisierte Nachbarschaftshilfe
Einsatzleiter: Herr Skatulla, Tel. 07351/32805

KÖB Hochdorf

Öffnungszeiten:
Mittwoch: 18.00 – 19.30 Uhr
Freitag: 09.00 – 10.00 Uhr
Sonntag: Nach dem kath. Gottesdienst in Hochdorf:

Gottesdienst:	**Öffnungszeit:**
08.30 Uhr	ca. 09.30–10.30 Uhr
09.45 Uhr	ca. 10.30- 11.30 Uhr
11.00 Uhr	10.00–11.00 Uhr
Kein Gottesdienst	10.00 -11.00 Uhr

Kirchliche Mitteilungen

Kirchengemeinderat Schweinhausen

Die nächste öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates Schweinhausen findet am **Montag, 05.02.2024 um 19.30 Uhr** im Bischof Sproll Gemeindehaus statt. Tagesordnung: Geistlicher Impuls - Genehmigung des Protokolls – Haushaltsplan 2023/2024, Jahresrechnung 2021.

Lichtmesskerzenopfer Unteressendorf

Zu Lichtmess bitten wir Sie wieder um Ihr Opfer für die Kerzen, die das Jahr über in unseren Kirchen brennen. In Unteressendorf stehen nach dem Gottesdienst am Sonntag Opferkörbchen an den Kirchentüren.
Es wird in diesem Jahr keine Haussammlung durchgeführt werden. Sie können Ihre Spende aber auch gerne im Pfarrbüro abgeben. Vergelt's Gott!

Der Blasiussegen

In den Gottesdiensten an dem kommenden Wochenende wird wieder der Blasiussegen gespendet. Dabei werden uns zwei gekreuzte Kerzen vor den Hals gehalten und es wird uns ein geeigneter Segen zugesprochen: „Auf die Fürsprache des Heiligen Blasius bewahre dich der Herr vor allen Halskrankheiten und allem Bösen. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen."
Anlass für diesen Segen ist – wie der Name schon verrät – der Heilige Blasius. Der Märtyrerbischof Blasius von Sebaste in Armenien wird seit dem Mittelalter als Nothelfer verehrt. Er wird besonders gerne bei Halskrankheiten angerufen. Die Legende dazu erzählt, dass eines Tages eine Mutter mit ihrem Sohn zu Bischof Blasius kam, der damals im Kerker saß – Blasius lebte zur Zeit einer Christenverfolgung und man versuchte, ihn durch Kerker und Folter von seinem Glauben abzubringen. Der Sohn der Mutter nun hatte eine Fischgräte verschluckt und drohte daran zu ersticken. Durch sein Eingreifen und durch sein Gebet heilte Blasius den Jungen.
Der Blasiussegen hat seit dem 17. Jahrhundert einen festen Platz in den Gottesdiensten um den 03. Februar.

Foto: Rundel

Senioren besichtigen Krippe in Dürrenwaldstetten
Senioren aus Unteressendorf auf Ausflugstour

Einen schönen Nachmittag haben die im Altennachmittag der Kirchengemeinde organisierten Senioren aus Unter-

essendorf erlebt. Eingeladen und den Ausflug vorbereitet hatte Jennifer Thießen vom Seniorenteam.
Um 12 Uhr ging es für die rund 30 Senioren am Freitag 12. Januar mit Privat-Pkw´s in Richtung des westlichen Landkreises nach Dürrenwaldstetten.
Dort angekommen, gab es in der dortigen Jakobuskirche aus dem Jahr 1782 eine Kirchen- und Krippenführung. Viel interessantes erzählte dabei Franz-Josef Hölz von der dortigen Krippelesgruppe. Dass die Kirche in Dürrenwaldstetten etwa gleich hoch liegt wie die Kirche auf dem Bussen, hat viele Mitgereiste überrascht. Wegen der Deckengemälde nannte Hölz die Kirche als die schönste Weihnachtskirche der Region. Grund des Besuches der Senioren war allerdings die wunderschöne orientalische Krippenlandschaft mit den Trippifiguren aus Ton. Nach der Kirchenrenovation ist die orientalische Krippe 2004 entstanden und inzwischen dreimal um weitere Szenen der biblischen Geschichte erweitert worden. Zuletzt um den Tempel des Herodes und den Opfertempel. Die in allen Details stimmige Krippe ist ein beeindruckendes Kunstwerk, welches auch einen enormen Wert darstellt. Drei Tage werden von den Frauen und Männern der Krippelesgruppe jedes Jahr gebraucht, um die Krippe aufzubauen. Nach der Führung ging es zum gemütlichen Teil ins Cafe Stehle nach Langenenslingen. Hier konnte man in der gläsernen Zuckerbäckerei einen Einblick in das handwerkliche Zuckerarbeiten, wie vor 150 bekommen.
Gegen 17 Uhr war man wieder zurück in Unteressendorf. Die Senioren waren sich einig, es war eine sehenswerte Krippe und wieder ein wunderschöner Tag.

Orientierungshilfe beim Lebensmittelkauf

Einer interessierten und oft sachkundigen Zuhörerschaft lieferte Christine Schuster von der Biberacher Ernährungsakademie im Gemeindehaus Schweinhausen einen Kompass beim Überangebot der Lebensmittel. Eingeladen hatte die Katholische Erwachsenenbildung unserer Seelsorgeeinheit.
Unterschiedliche und doch oft identische Anforderungen stellen die Käufer an Lebensmittel: Schmackhaft sollen sie sein, gesund, bequem beim Zubereiten oder auch fair, saisonal und regional.
Für die Beurteilung der Qualität stellte die Referentin eine Reihe von Werten vor. Weit vorn rangiert der Gesundheitswert. Dazu gehören als Muss für alle Hersteller Nährwertangaben und die Liste der Zutaten und Zusatzstoffe. Von denen sollten es nicht zu viele sein, so Schuster. Der farbige, von A-E reichende Nutriscore auf der Vorderseite der Verpackung liefert einen Vergleich zwischen gleichen Produkten. Farbig ist auch die Ampelkennzeichnung, die warnend den Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz anzeigt. Sie hat sich vor allem in den angelsächsischen Ländern durchgesetzt. Eine gute Empfehlung, wie man sich gesund ernähren sollte, war die beim Vortrag präsentierte Ernährungspyramide.
Zum Eignungswert eines Lebensmittels gehört seine Haltbarkeit. Dabei werden oft Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum verwechselt und das durchaus noch verwendbare Produkt landet im Müll. Den wirklichen Genusswert, also Aussehen, Geschmack und Geruch kann man nur mit allen Sinnen wahrnehmen. Wie ein Experiment zeigt, kann man etwa mit verbundenen Augen und zugehaltener Nase den Zimt in einer Mischung mit Zucker nicht erkennen. Im politischen Gespräch ist zurzeit der ökonomische Wert, bei dem es darum geht, dass zum Beispiel die Landwirte von ihren Erzeugnissen leben können und der Unterschied zwischen Erzeuger- und Verkaufspreis in einem akzeptablen Verhältnis steht. Immer wichtiger ist auch der ökologische Wert. Dazu gehören die Bioprodukte, aber auch, dass man nicht das ganze Jahr über Lebensmittel erwirbt, die um den halben Erdball transportiert werden müssen, wie Erdbeeren an Weihnachten. Einfach zu erklären ist der soziale Wert. Bestimme Lebensmittel müssen für alle bezahlbar sein. Eine eher emotionale Angelegenheit ist das Soziokulturelle. Es verbindet Gruppen. So sind bei Jugendlichen bestimmte Getränke „in“ oder die verschiedenen Ernährungsweisen bei Älteren.
Christine Schusters Antwort auf die Frage nach Nahrungsmittelergänzungsprodukten: Sinnvoll seien sie, wenn bei jemand medizinisch ein Mangel festgestellt wird. Bei einer vernünftigen Ernährung mit frischen Produkten sind sie überflüssig.

Weitere Angebote:

KATHOLISCHES DEKANAT BIBERACH

Große diözesane Aktionswoche „Familie im Fokus“
Vom 03. bis 09. März 2024 findet in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine prall gefüllte Woche mit vielfältigen Angeboten rund um das Thema „Familie“ statt. Den Start bildet der diözesanweite Familienaktionstag am Sonntag, 03.03.2024 unter dem Motto „Was uns heilig ist“. Von 04. bis 08.03.2024 gibt es eine Reihe digitaler Angebote, die mit Themen wie Paarberatung, Jugendliche in der Pubertät, Vorbilder in der Erziehung, Umgang mit Medien, Ermutigungsabend für Eltern, Ideenwerkstatt für Gottesdienste, Umgang mit Brüchen im Leben oder Familienbild im Wandel ein breites inhaltliches Spektrum bietet. Am Ende der Woche findet ein Ermutigungs- und Inspirationstag in Wernau für alle statt, die sich hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Familienpastoral und -liturgie engagieren. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es unter https://familie-im-fokus.drs.de.

Evangelische Kirchengemeinde Versöhnungskirche

Pfarrerin Muriel Sender
Lindenstraße 9, 88444 Ummendorf
Tel. 07351-21617; Mail pfarramt.ummendorf@elkw.de
Büro Susanne Koch, Di. und Do. 8-11 Uhr
Eine ausführliche Übersicht finden Sie unter www.evangelisch-in-biberach.de.

Wochenspruch:

Heute, wenn ihr seine Stimme hören werdet, so verstockt eure Herzen nicht. Hebräer 3, 15

Tauferinnerungsgottesdienst

Am Sonntag, 4. Februar 2024, 10:30 Uhr erinnern sich beim Familiengottesdienst unter dem Motto „Die Segenshand“ alle kleinen und großen Gottesdienstbesucher*innen an ihre eigene Taufe und deren Bedeutung und bekommen den Segen zugesprochen. Die Tauffamilien des vergangenen Jahres werden extra eingeladen. Pfarrerin Sender und die Konfis gestalten den Gottesdienst gemeinsam. An diesem

Tag wird auch die Tauffrucht vom Taufbaum in der Kirche abgehängt und kann als Erinnerung von den Familien mit nach Hause genommen werden. Im Anschluss sind alle ganz herzlich zum Kirchenkaffee im Saal eingeladen und können miteinander ins Gespräch kommen und den Vormittag ausklingen lassen.

Nachmittag für Ältere

Am Dienstag, 6. Februar, erleben wir ab 14:30 Uhr einen musikalischen Genuss: Akkordeonspielerinnen und -spieler der Seniorengruppe des Harmonikaorchesters Biberach kommen zu Besuch und werden uns den Nachmittag verschönern. Natürlich bleibt auch Zeit für Gespräche und den geselligen Teil mit Kaffee trinken, Kuchen essen und selber singen.

Religion für Kleinkinder erfahrbar machen – ein Abend für Eltern rund um christliche Rituale

mit Muriel Sender, Pfarrerin
Ich möchte mein Kind gerne nach christlichen Werten erziehen – aber wie fange ich an? Mein Kind stellt religiöse Fragen – aber wie antworte ich gut darauf?
Der Abend richtet sich an Eltern, die ihr Kind / ihre Kinder bewusst an die Inhalte des christlichen Glaubens heranführen und sie in ihrem religiösen Werdegang begleiten möchten. Dabei wird Vieles ganz praktisch gezeigt und ausprobiert: Tischgebete, Abendgebete, schöne Rituale, biblische Geschichten mit Materialien erzählen usw. Ein bunter Strauß an Möglichkeiten, aus dem die Teilnehmenden hoffentlich etwas finden, das zu ihnen passt.
Termin: 8. Februar, Donnerstag, 20-22 Uhr, Gebühr: 8 Euro
Ort: Versöhnungskirche Ummendorf, Riedweg 12
max. 10-12 Teilnehmende, kurzfristige Anmeldung noch möglich über FBS Biberach www.fbs-biberach.de.

Vereinsnachrichten aus Hochdorf

TSV Hochdorf

Curvy Workout Kurs hat noch wenige Plätze frei

Die Abteilung Breitensport bietet mit diesem Kurs ein umfangreiches Fitnessprogramm an. Die Übungen sind so konzipiert, dass sie auf jedem sportlichen Level durchgeführt werden können.
Start:11.03.2024
Ort: Sporthalle Hochdorf
Uhrzeit: 18:00 bis 19:00
Kosten pro Kurs (ca. 15 Einheiten): TSV Mitglieder 50,00 €; Nichtmitglieder 80:00 €
Anmeldung und Fragen an Irina Frickel 0162 6222753 oder: irina.allerdinks@gmx.de
TSV Hochdorf
Klaus Koch

TSV Vereinsheim Öffnungszeiten

In der Woche vom 5. bis 10. Februar 2024 ist geschlossen

Abteilung Fußball

Abteilungsversammlung

Am Freitag, 23. Februar 2024 um 18:00 Uhr findet die Abteilungsversammlung der Abt. Fußball im TSV Vereinsheim statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung durch die Abteilungsleitung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Jugendleiterin
5. Bericht Spielbetrieb
6. Bericht der Abteilungsleiter
7. Anträge
8. Entlastung
9. Wahlen
10. Sonstiges

Anträge zur Abteilungsversammlung müssen bis Dienstag, 13. Februar 2024 bei den Abteilungsleitern Steven Kreißig oder Christoph Moser schriftlich eingereicht werden.
Auf Euer Kommen freut sich der Abteilungsausschuss Fußball.

Herrenmannschaften

Vorbereitungsspiele Rückrunde Saison 2023/2024
Dienstag, 06.02.2024
SGM Muttensweiler/Hochdorf - FV Bad Schussenried (19:00 Uhr / **Kunstrasen Buchau**)
Samstag, 17.02.2024
SGM Muttensweiler/Hochdorf - SV Molpertshaus (17:30 Uhr / **Kunstrasen Buchau**)
Sonntag, 18.02.2024
SGM Muttensweiler/Hochdorf II - FV Bad Schussenried II (Uhrzeit und Spielort noch offen)
Samstag, 24.02.2024
SV Reinstetten - SGM Muttensweiler/Hochdorf (14:00 Uhr / **Kunstrasen Ochsenhausen**)
Samstag, 24.02.2024
SGM Muttensweiler/Hochdorf II - SGM Ummendorf/Fischbach II (Uhrzeit und Spielort noch offen)
Sonntag, 03.03.2024
SGM Muttensweiler/Hochdorf - SV Eberhardzell (15:00 Uhr)
Kurzfristige Änderungen vorbehalten!
Rückrundenauftakt
Sonntag, 10.03.2024
SV Detttingen II - SGM Muttensweiler/Hochdorf II
Spielbeginn 15:00 Uhr - Sportgelände Dettingen
SV Schemmerhofen - SGM Muttensweiler/Hochdorf
Spielbeginn: 15:00 Uhr - Sportgelände Schemmerhofen

Abteilung Jugendfußball

B-Jugend SGM wird dritter bei den Hallenbezirksmeisterschaften!

Am vergangenen Wochenende spielten unsere B-Junioren bei der Endrunde der Hallenbezirksmeisterschaften in Wain unter den besten 8 Mannschaften aus dem Bezirk, nachdem Sie sich bereits zwei Wochen zuvor, in Ochsenhausen für die Endrunde qualifiziert hatten. In dieser Vorrunde wurde man hinter dem SV Ochsenhausen zweiter in der Gruppe und ließ unter anderem den FV Olympia Laupheim hinter sich.
In der Gruppe A der Endrunde traf man dann auf den SV Mietingen, den FV Biberach und die SGM Ringschnait und wurde ungeschlagen Gruppenzweiter mit 5 Punkten

hinter dem SV Mietingen. Im Halbfinale musste man sich leider in einem ausgeglichenen Spiel, ähnlich wie bereits in der Vorrunde, dem SV Ochsenhausen knapp mit 1:0 geschlagen geben. Im anschließenden kleinen Finale gegen den SV Mietingen sicherten sich unsere Jungs dann mit einer, wie schon über beide Turniertage stets gezeigten, geschlossenen Mannschaftsleistung und schönem Kombinationsfußball verdient den dritten Platz im Bezirk. Die Plätze 1 und 2 belegten mit der SGM Mettenberg und dem SV Ochsenhausen zwei Mannschaften aus der Regionen Staffel, was die Klasse Leistung unserer Truppe noch einmal unterstreicht!
Jungs wir sind stolz auf Euch, Eure Trainer Dieter „Didi“ Renn und Harald „Harry“ Sick.
Hier im Bild die Besten nicht Regionen Staffel B-Junioren im Bezirk Riß:

Von links nach rechts: Paul Schmid, Frederik Bourgeois, Lorenz Renn, Levi Schmid, Niklas Eisele, Emil Göbel, Jamie Schökle, Tim Voltenauer, Gabriel Sick und Michael Simon.

Abteilung Breitensport

Abteilungsversammlung am Mittwoch, den 21.02.2024 um 19.00 Uhr

Liebe Mitglieder und Freunde der Abteilung Breitensport! Hiermit möchte ich Sie zu unserer Versammlung, die im TSV-Vereinsheim in Hochdorf stattfindet, herzlich einladen.

Tagesordnungspunkte:
1. Bericht der Abteilungsleiterin
2. Berichte aus den Sparten
3. Kassenbericht
4. Entlastung
5. Wahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Anträge und Wünsche an die Versammlung können bis Mittwoch, den 14.02.2024, schriftlich bei Abteilungsleiterin Antje Kloos-Paschke, Kirchweg 3 in Hochdorf, abgegeben werden.

Lebensqualität Hochdorf

Närrischer Seniorenkaffeenachmittag für alle Senioren der Gemeinde

Die Kirchengemeinden und der Verein Lebensqualität laden herzlich zum „närrischen Seniorenkaffeenachmittag“ ein.

Am Dienstag, 6. Februar, 2:22 Uhr (nachmittags)
im Bischof-Sproll-Haus Schweinhausen

Unser Musiker Sepp und wir sind vorbereitet! Wir können singen, schunkeln, schwätzen, lachen, essen und trinken. Wir freuen uns über neue Gesichter aus allen Ortsteilen! Vielleicht kommt auch noch ein Überraschungsgast und wer noch etwas zum Programm beitragen will ist sowieso willkommen!

Bis zum 6.2. eure Simone, Yvonne, Ursel
„Sau hi - Sau ha, Sau hohoho“
Ob maskiert oder nicht - macht ein lustiges Gesicht!

Einladung zur Informationsveranstaltung

„GRIPS – Mach mit, bleib fit!“

Alle Seniorinnen und Senioren aus Hochdorf und der näheren Umgebung, die sich geistig und körperlich fit halten möchten, sind zu einer unverbindlichen **Informationsveranstaltung** am **Montag, 19. Februar um 10.00 Uhr ins kath. Gemeindehaus Hochdorf** im Kirchweg 5 eingeladen.
Interessierte erhalten bei diesem Termin Informationen zum Projekt „GRIPS“, zum geplanten Angebot in Hochdorf und zum Ablauf der Gruppenstunden mit beispielhaften Übungen. Ab 26. Februar soll dann ein 8-teiliger „GRIPS-Kurs“ einmal pro Woche immer montags von 10-11 Uhr im kath. Gemeindehaus stattfinden.
GRIPS orientiert sich an der sog. „SimA“-Methode, die auf Basis von wissenschaftlichen Untersuchungen entwickelt wurde. Diese belegen, dass regelmäßig durchgeführte körperliche und geistige Aktivierungsübungen die Gedächtnisleistung, den allgemeinen Gesundheitszustand sowie die Selbständigkeit im Alter verbessern. Durch beständiges Üben bleiben diese Erfolge auch über einen längeren Zeitraum erhalten.
Verantwortet wird „GRIPS – Mach mit, bleib fit!“ von der Diakonie und dem DRK Biberach. Es wird mit Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung ermöglicht. Die Umsetzung vor Ort erfolgt durch geschulte Ehrenamtliche. In Hochdorf sind dies die ausgebildeten GRIPS-Gruppenleiterinnen Petra Wydler und Gertraud Nagel. Das Angebot in Hochdorf wird vom Verein „Lebensqualität Hochdorf“ unterstützt.
Für die Informationsveranstaltung ist keine Anmeldung notwendig. Weitere Informationen erhalten Interessierte bei **Petra Wydler, Telefon 07355 / 2376**

Vereinsnachrichten aus Schweinhausen

Musikverein Schweinhausen e.V.

Generalversammlung des Musikverein Schweinhausen e.V. und Förderverein des Musikverein Schweinhausen e.V.

Förderverein des Musikverein Schweinhausen e.V.
Einladung zur Generalversammlung

Am **Freitag, den 1. März 2024** findet um **19:30 Uhr** in der Gemeindehalle in Schweinhausen die diesjährige Generalversammlung des Fördervereins des Musikvereins Schweinhausen e.V. statt.

Tagesordnung:
1. Begrüßung 1. Vorsitzender
2. Bericht 1. Vorsitzender
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen der Vorstandschaft
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden Karl Huchler, Stauferstraße 21, 88454 Schweinhausen zu richten. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder, Freunde und Gönner herzlich eingeladen.

Musikverein Schweinhausen e.V.

Einladung zur Generalversammlung

Am **Freitag, den 1. März 2024** um **20:00 Uhr** findet in der Gemeindehalle Schweinhausen die Generalversammlung des Musikverein Schweinhausen e.V. statt. Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jungmusiker und Flötenkinder mit deren Eltern, sowie Freunde des Musikvereins recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung 1.Vorsitzender
2. Vortrag Jungmusiker und Totengedenken
3. Bericht 1. Vorsitzende
4. Bericht Schriftführerin
5. Bericht Kassier
6. Bericht Kassenprüfer
7. Bericht Jugendleiterin
8. Bericht Dirigent
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Anstehende Wahlen
11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge sind bis spätestens 23. Februar 2024 schriftlich bei der 1. Vorsitzenden Diana Schmid Wettenberg 15, 88454 Hochdorf - Schweinhausen einzureichen.

Vereinsnachrichten aus Unteressendorf

Musikverein Unteressendorf 1763 e.V.

Fasnet z'Unteressadorf

Freitag, 09.02.2024
Gemeindehalle Unteressendorf
11:00 Uhr Frühschoppen & Mittagessen
13:30 Uhr Kaffee & Kuchen
17:00 Uhr Wurstsalatparade
19:00 Uhr kleines Programm
Bar & Musik
Eintritt frei!
Jeder erwachsene Gast erhält bis 13:00 Uhr ein Begrüßungsgetränk!

Aus den Nachbargemeinden

Förderverein Musikverein Attenweiler e. V.

Die „Hauptkerle" kommen nach Attenweiler!
Alltägliches, Skurriles, Sonderbares, Normales, Gschbässiges – ebba richtig Schwäbisch!
Mit dem Stück „frisch gmischlet" im Stil der Hauptkerle: Hinsitzen, Zuschauen und amüsieren!
Jörg (Wegges) Weggenmann und Werner (Wanni) Zell, als ehemalige Schwankstellenbetreiber, zeigen ein starkes schwäbisches Duo der Kleinkunstszene. Sie spiegeln die oberschwäbische Grundbesinnlichkeit in all ihren Facetten, extrem lebendig und überaus unterhaltsam wieder. Weiter Infos unter: https://www.hauptkerle.info/ Wer gerne herzhaft lacht, ist hier genau richtig. Die beiden werden bei uns am 24. Februar 2024 in der Turn- und Festhalle in Attenweiler auftreten. Einlass ist ab 19 Uhr, Beginn um 20 Uhr. Die Karten kosten im Vorverkauf 13 € und an der Abendkasse 15 €. Der Vorverkauf läuft bereits. Vorverkaufstellen sind: Kauflädele Attenweiler und Elkes Blumenlädele (Schammach). Die Karten sind auch über die E-Mail oeffentlichkeitsarbeit.mva@gmx.de erhältlich.

Jugend Aktiv e. V.

Die Kraft und der Kanal des künstlerischen Ausdrucks Jugend aktiv e.V. Streetwork und der Integrationsfonds „1:1 – Mensch zu Mensch" der Bürgerstiftung Biberach präsentieren im Februar die Ausstellung „Ausdruck #Kunst" im Foyer des Biberacher Rathauses und laden zur Eröffnung am 2. Februar, 17 Uhr, ein.
Die Ausstellung „Ausdruck #Kunst" verstehen die Organisatoren als Plattform für junge Kreative, ihre Emotionen künstlerisch auf unterschiedlichste Art und Weise auszudrücken und ihre Talente sichtbar zu machen. „Ausdruck #Kunst" präsentiert Kunstwerke nicht nur, sondern schenkt Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Perspektiven und Ideen in einem unterstützenden Umfeld zu teilen. Die Ausstellung

bietet damit nicht nur einen Einblick in das Können der Jugendlichen, sondern bietet auch eine Möglichkeit, Ihnen zu begegnen und sich mit Ihnen über ihre Ausdrucksweisen auszutauschen. Es ist geplant, einige der Arbeiten zu vervielfältigen, um den jungen Künstlerinnen und Künstlern zu einer zusätzlichen Öffentlichkeit zu verhelfen.
Die Ausstellung ist den ganzen Februar zu den Öffnungszeiten des Biberacher Rathauses zugänglich und wird von der Stadt Biberach und dem BLAPF Jugendfonds unterstützt, der Mittel aus dem Verkauf des Jugendgetränks BLAPF zur Unterstützung von Projekten im Jugendbereich generiert.

Winterstettenstadt: Fasnet in Sommerstetten 2024

Die närrischen Vereine aus Sommerstetten seit Wochen voll in den Fasnetsvorbereitungen. Die diesjährigen Bunten Abende finden am **Sa. 03.02.24**, **Sa. 10.02.24** und **So. 11.02.24** jeweils ab 20:00 Uhr im Kulturstadel (Rief-Haus) statt.
Karten können telefonisch bei Frau Gabi Blaser (Tel.: 07355 917913) täglich zwischen 18:30 - 19:30 Uhr bestellt werden. Restkarten sind der Abendkasse erhältlich.

Am **Rosenmontag** (12.02.24) findet um 13:61 Uhr wieder der traditionelle Rosenmontagsumzug statt. Davor besteht ab 11:00 Uhr im Kulturstadel die Möglichkeit
zum Mittagessen (u. a. Kesselfleisch). Nach dem Umzug gibt es Kaffee und Kuchen.

Auf eine närrische Stimmung freuen sich die örtlichen Vereine Sommerstettens.
REE REE REE!!!

"Dorfer Fasnet 2024"

Wir laden Sie alle recht herzlich ein nach Winterstettendorf

Die 4 Dorfer Fasnetsvereine, und die Voltigiergruppe des Reit- und Fahrvereins Ingoldingen unterhalten Sie mit einem bunten Abend der viel Abwechslung, Witz und Humor versprüht. Erleben Sie ein paar unterhaltsame und kurzweilige Stunden im närrisch gemütlichen Gemeindehaus bei guter Stimmung, flotten Tänzen, knackig jungem Kabarett und in geselliger Runde.

Wir zeigen Ihnen ein originelles und vielfältiges Programm und verwöhnen Ihren Gaumen mit Leckereien aus unserer Küche, und dies zu günstigen Preisen. Bestens gestärkt und mit närrischer Laune können Sie den Abend bei flottem Tanz und netter Unterhaltung an der Bar ausklingen lassen.

- Karten hierzu gibt's an der Abendkasse -

Wir freuen uns Sie an folgenden Terminen als Gäste im 'Dorf' begrüßen zu dürfen:

am Sonntag	**04.02.2024**	**ab 19.00 Uhr**
und Donnerstag	**08.02.2024**	**ab 20.00 Uhr**

jeweils im Gemeindehaus (Narrahalla) Winterstettendorf
Mit schwungvollen und närrischen Grüßen
die Dorfer Fasnetsvereine

Impressum

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Hochdorf
Hauptstraße 29 | 88454 Hochdorf
Tel.: 07355 9302-0 | Fax: 07355 9302-23
Web: www.gemeinde-hochdorf.de

Herstellung und Vertrieb:
Druck und Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim
Tel.: 07154 8222-0 | www.duv-wagner.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Stefan Jäckle

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Katharina Härtel
Druck+Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Tel. 07154 8222-0 | info@duv-wagner.de

Redaktionsschluss
Montag, 12:00 Uhr

Bezugsgebühr Jahresabo 21,50 Euro Printversion
Bezugsgebühr Jahresabo 14,33 Euro Digitalversion

Sie haben Fragen rund um das Mitteilungsblatt?

Kontaktieren Sie uns jetzt!

Jederzeit ganz bequem über unsere Webseite:

➔ Mitteilungsblatt abonnieren
www.duv-wagner.de/abonnieren

➔ Fragen zur Zustellung
www.duv-wagner.de/reklamation

➔ Umstellung auf das digitale Abo
www.duv-wagner.de/digital

➔ Umstellung der Zahlart per Lastschrift
www.duv-wagner.de/sepa

Oder persönlich unter:

➔ abo@duv-wagner.de
07154 8222-20

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG | Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim
07154 8222-20 | abo@duv-wagner.de

Wirtschaft

1. Wie viele Kilometer Uferlänge umspannt der Duisburger Hafen? Schätzen Sie!

A ca. 20 Kilometer

B ca. 30 Kilometer

C ca. 40 Kilometer

D ca. 50 Kilometer

2. Welcher Hafen liegt an der Mündung des Jangtse?

A Peking

B Singapur

C Hongkong

D Shanghai

3. Welcher ist der größte Tiefwasserhafen Europas?

A Hamburg

B Rotterdam

C Antwerpen

D Genua

4. Welches Museumsschiff liegt im Hafen von Portsmouth?

A „HMS Victory“

B „HMS Belfast“

C „HMS Warrior“

D „Caroline“

@ Heidi Stulle-Gold/DEIKE 750R53R1

Lösungen: 1C, 2D, 3B, 4A

IMMOBILIEN ANKAUF

Wir suchen laufend
passende Immobilien für unsere Kunden
- 1- oder 2-Familienhäuser mit Garten
- Mehrfamilienhäuser / Wohn- & Geschäftshäuser
- DHH oder Eigentumswohnungen
- Bauernhäuser ab 1.000 m² Grundstück

Ihr kompetenter Ansprechpartner
bei Wertermittlung, Verkauf und allen Immobilienfragen
Rufen Sie an, wir freuen uns auf Sie **Tel. 07376 960-0**

BIV
IMMOBILIENHAUS
für Baden-Württemberg seit 1977
www.biv.de
Hauptstraße 89
88515 Langenenslingen
Info@biv.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt **Ihre Anzeige** auf unseren **neuen Sonderseiten** um Ihr Unternehmen werbewirksam zu präsentieren.

KW 8/9*

Ungerade KW*: Ludwigsburger und Oeffinger Ausgaben

Interesse oder Fragen?
Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-70
Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER
Seit mehr als 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.
Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-70
anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

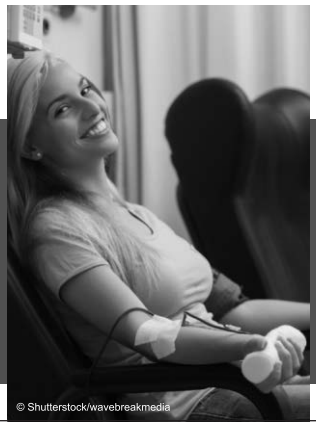
© Shutterstock/wavebreakmedia

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspenden = Leben retten

Infos und Termine
unter **www.blutspende.de**

RENOVIERUNGSWOCHEN
Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!

Pfullendorfer® TOR-SYSTEME
www.pfullendorfer.de

Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Tel. 07552 2602-0

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt **Ihre Anzeige** auf unseren **neuen Sonderseiten** um Ihr Unternehmen werbewirksam zu präsentieren.

KW 6/7

Interesse oder Fragen?
Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-70
Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER
Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-70
Telefax 07154 8222-10 · anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt
treffsicher – verbrauchernah – erfolgreich – preiswert!

STELLENANGEBOTE

MERKURIA ZUSTELLDIENST

WENN DIE WELT SCHLÄFT...

... verdienen Sie bereits Geld als Zusteller (m/w/d)

Mittelbuch, Fischbach & Ringschnait

Ihre Aufgabe:
- Versorgung der Leser/innen mit den neusten Nachrichten
- Zustellung montags-samstags

Ihr Profil:
- mindestens 18 Jahre alt
- gerne bei jedem Wetter draußen

Wir bieten:
- einen Minijob oder Teilzeitstelle
- faire Bezahlung
- Vorteile eines großen Medienhauses

Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

Merkuria Zustelldienst
Tel.: 0751 2955 1666
info@merkuria.de
www.merkuria.de

Einfach QR Code einscannen und bewerben

Werben mit Erfolg

NetCom BW

Schnelles Internet für die Region

Wir sind für Sie in Biberach vor Ort und beraten Sie gerne rund um die Themen Internet, Telefonie und IPTV. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Unsere neuen Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag von 14:30 bis 19:00 Uhr

Prüfen Sie die Verfügbarkeit bei Ihnen Zuhause unter: **www.netcom-bw.de/verfuegbarkeit** und bringen Sie bitte zur Beratung die letzte Telefonrechnung oder die Vertragsunterlagen Ihres aktuellen Anbieters mit.

Infopoint Biberach · Im Eingangsbereich der EnBW
Adolf-Pirrung-Str. 7 · 88400 Biberach · www.netcom-bw.de

Jetzt verlängerte Öffnungszeiten!

Ein Unternehmen der EnBW